



Feststellung der Jahresrechnung 2010

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltsrechnung 2010 des Landkreises Reutlingen wird mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt EUR	Vermögens- haushalt EUR	Gesamt- haushalt EUR
1.1 Soll-Einnahmen	240.958.581,32	10.831.558,57	251.790.139,89
1.2 Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.3 Zwischensumme	240.958.581,32	10.831.558,57	251.790.139,89
1.4 Ab: Haushaltseinnahmereste Vorjahr	0,00	421.500,00	421.500,00
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	240.958.581,32	10.410.058,57	251.368.639,89
1.6 Soll-Ausgaben	242.493.266,18	22.337.632,54	264.830.898,72
1.7 Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.8 Zwischensumme	242.493.266,18	22.337.632,54	264.830.898,72
1.9 Ab: Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	1.534.684,86	11.927.573,97	13.462.258,83
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	240.958.581,32	10.410.058,57	251.368.639,89
1.11 Differenz 10 ./.. 5 (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:			
1.12 Abgänge an			
Haushaltseinnahmeresten	0,00	421.500,00	421.500,00
Haushaltsausgaberesten	1.534.684,86	11.927.573,97	13.462.258,83

2. Die Vermögensrechnung des Landkreises Reutlingen wird zum 31.12.2010 mit Aktiv- und Passivsummen von jeweils 80.324.315,44 EUR festgestellt.

Darin enthalten sind u. a.:

- der Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2010 mit 10.817.252,80 EUR
- der Schuldenstand zum 31.12.2010 mit 56.932.353,67 EUR
- die Summe der Forderungen aus Darlehensgewährungen 3.850.000,00 EUR

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Das Verfahren zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2010 ist abgeschlossen.

Nach Ansicht des Amtes für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung kann nunmehr die Jahresrechnung des Landkreises (§ 95 Abs. 1 Gemeindeordnung - GemO) für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 48 Landkreisordnung - LKrO in Verbindung mit § 95 Abs. 2 GemO vom Kreistag festgestellt werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Aufstellung der Jahresrechnung 2010

Das vorläufige Ergebnis der Jahresrechnung 2010 ist in der KT-Drucksache Nr. VIII-0340 vom 01.07.2011 ausführlich dargestellt. Diese KT-Drucksache war auch Grundlage für die Behandlung im Verwaltungsausschuss am 18.07.2011 und im Kreistag am 27.07.2011 (Kenntnisnahme vom Rechnungsergebnis).

Die Umstellung auf das neue Rechnungswesen zum 01.01.2011 wirkte sich auch auf den (letzten) kameralen Abschluss für das Haushaltsjahr 2010 aus. Insbesondere wurden keine neuen Haushaltsreste gebildet und das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (SHV) wurde aufgelöst und abgerechnet. Die relativ guten Abschlusszahlen sind vor allem auf diese Sonderfaktoren zurückzuführen.

2. Örtliche Prüfung

Inzwischen liegt der Schlussbericht des Amtes für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung vom 14.06.2012 über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2010 (ohne die Jahresabschlüsse der Kreiskliniken Reutlingen GmbH) vor. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung hat in seinem Schlussbericht zusammengefasst:

Sowohl bei der stichprobenweisen als auch bei der vertieften Prüfung (Schwerpunktprüfung) einzelner Sachgebiete hat sich ergeben, dass

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung im Allgemeinen nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren wurde (§ 110 Abs. 1 Ziffer 1 GemO),
- die einzelnen Rechnungsbeträge in der Regel sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden (§ 110 Abs. 1 Ziffer 2 GemO),
- der Haushaltsplan, mit Ausnahme der (genehmigten und der nicht genehmigten) über- und außerplanmäßigen Ausgaben, unter Anwendung der Vorschriften über die einseitige und gegenseitige Deckungsfähigkeit (§ 18 GemHVO) eingehalten wurde (§ 110 Abs. 1 Ziffer 3 GemO),

- Vermögen und Schulden richtig nachgewiesen wurden (§ 110 Abs. 1 Ziffer 4 GemO) und
- das Jahresergebnis 2010 richtig ermittelt worden ist.

Der Schlussbericht zu der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2010 ist als Anlage 3 zu dieser KT-Drucksache beigefügt.

3. Feststellung

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 95 Abs. 2 in Verbindung mit § 110) in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung kann die Jahresrechnung nunmehr nach der örtlichen Prüfung durch das Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung formell festgestellt werden. Danach wird die Jahresrechnung nach ortsüblicher Bekanntgabe öffentlich ausgelegt (§ 95 Abs. 3 GemO).

Der Stand des Vermögens und der Schulden ist aus Anlage 1 ersichtlich. Der kassenmäßige Abschluss ergibt sich aus Anlage 2.